

Videüberwachung im Lebensmitteleinzelhandel

von Dr. Wolfgang Lucht, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg

Diebstähle durch Kunden und Mitarbeiter belasten viele Lebensmittelmärkte. Oft hilft bereits eine effektive Videoüberwachung der Verkaufsräume, Straftaten zu verhindern oder aufzuklären. Dabei besteht jedoch ein latentes Spannungsverhältnis zum Arbeitnehmerdatenschutz. Dr. Wolfgang Lucht, Fachanwalt für Arbeitsrecht von der ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, erläutert, was Arbeitgeber beachten müssen.

Einführung einer Videoüberwachung

Bereits die Einführung einer Videoüberwachung unterliegt strengen rechtlichen Voraussetzungen. Gemäß § 6b Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darf ein Lebensmittelmarkt nur videoüberwacht werden, wenn die Videoüberwachung

- der Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen dient oder
- der Wahrnehmung des Hausrechts dient oder
- erforderlich ist, um berechnete Interessen für konkret festgelegte Zwecke wahrzunehmen.

Zudem dürfen in allen drei Fällen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine Videoüberwachung von nicht öffentlich zugänglichen Räumen – insbesondere Sozialräumen – ist deshalb grundsätzlich unzulässig. Ob eine Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Verkaufsräumen gerechtfertigt ist, um Straftaten zu vermeiden und aufzuklären sowie die Arbeitnehmer vor der Begehung von Straftaten zu schützen, lässt sich hingegen nur mit Blick auf den konkreten Einzelfall beantworten. Die Rechtsprechung

nimmt im Streitfall eine komplexe Abwägung der Interessen des Betreibers der Videoüberwachung und der überwachten Personen vor. Das Ergebnis dieser Abwägung ist nur schwer zu prognostizieren.

Arbeitnehmer und Kunden, die rechtswidrig videoüberwacht werden, haben einen Unterlassungsanspruch. Ihnen können bei schweren Verletzungen des Persönlichkeitsrechts sogar Schadenersatz- und Schmerzensgeld zustehen. Im Rahmen eines Rechtsstreits kann es dem Kaufmann zudem verwehrt bleiben, sich auf die



Ergebnisse der Videoüberwachung zu stützen. Kaufleute sollten sich deshalb vor der Einführung unbedingt von einem Fachanwalt für Arbeitsrecht beraten lassen.

Für jede einzelne Überwachungskamera sind Anlass und Zweck ihres Einsatzes zu dokumentieren. Dies führt insbesondere im Kassenbereich zu der Notwendigkeit, zu dokumentieren, dass dort auch als Zweck mitverfolgt wird, Pflichtverstöße und Straftaten der Arbeitnehmer zu vermeiden und solche aufzuklären. Zudem muss der Kaufmann durch entsprechende Schilder oder grafische Symbole in den Verkaufsräumen – insbesondere auch an jedem Zugang zu ihnen – auf die Videoüberwachung hinweisen. Ist eine eindeutige Zuordnung zum

Betreiber nicht möglich, z. B. in Einkaufszentren, müssen auf den Hinweisschildern Angaben zur verantwortlichen Stelle zu finden sein. In vielen Fällen, insbesondere beim Einsatz digitaler Überwachungstechnik, wird es unumgänglich sein, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Eine besondere rechtliche Herausforderung für den Einzelhändler ist die verdachtsunabhängige Videoüberwachung der Arbeitnehmer, die nur unter engen Voraussetzungen rechtlich zulässig ist. Wegen der strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen besteht das Dilemma, einerseits im Unternehmensinteresse präventive Videoüberwachung betreiben zu müssen, andererseits aber in vielen

Fällen nicht hinreichend deren Notwendigkeit im datenschutzrechtlichen Sinne belegen zu können. Dieses Problem können Kaufleute weitgehend lösen, indem sie die Einwilligung des Arbeitnehmers zur Videoüberwachung bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrages einholen. Dabei sind besondere rechtliche Anforderungen zu beachten: Arbeitgeber müssen ihre Arbeitnehmer über den vorgesehenen Zweck der Erhebung sowie der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten aufklären und – soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich sowie auf Verlangen – auf die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung hinweisen. Ist die Einwilligung Voraussetzung für den Abschluss des Arbeitsvertrages, so ist dies ebenfalls ►

deutlich zu machen.

Die Einwilligung sollte schriftlich, von anderen Erklärungen eindeutig getrennt und mit einer zusätzlichen Unterschrift erfolgen.

Arbeitgeber sind angesichts dieser Anforderungen gut beraten, wenn sie sich bei der Formulierung von Einwilligungserklärungen zur Videoüberwachung fachanwaltlich unterstützen lassen.

Besteht ein Betriebsrat, hat dieser bei der Einführung und Ausgestaltung der Videoüberwachung gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG mitzubestimmen.

Betrieb einer Videoüberwachungsanlage

Auch der Betrieb einer Videoüberwachungsanlage ist mit umfangreichen Pflichten verbunden. Daten aus einer Videoüberwachung, die zur Erreichung ihres Zwecks nicht mehr erforderlich sind, müssen gelöscht werden. Ebenfalls sind Daten zu entfernen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Stellt sich beispielsweise bei der Kassenabrechnung heraus,



dass keine Unterschlagung oder kein Diebstahl stattgefunden hat, sind Kaufleute verpflichtet, die Videoaufzeichnungen innerhalb von 48 bis 72 Stunden zu löschen. Falls Videoaufnahmen einer bestimmten Person zugeordnet werden, müssen sie diese Person darüber informieren. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, bei Mitarbeitern, die im videoüberwachten Raum ständig tätig sind, einen entsprechenden Hinweis bereits in den Arbeitsvertrag oder in einen Zusatz hierzu aufzunehmen. Wenn im Fall eines Diebstahls- oder Unterschlagungsverdachts Daten weitergehend ausgewertet und verwendet werden, sind Kaufleute verpflichtet, die betreffende Person darüber zu informieren. Bereits ein fahrlässiger Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht ist eine

Ordnungswidrigkeit.

Grundsätzlich sollten Betreiber von Videoüberwachungsanlagen die rechtlichen Voraussetzungen für deren Betrieb in regelmäßigen Abständen überprüfen und das Überprüfungsergebnis dokumentieren.

Fazit

Einzelhändler haben sowohl bei der Einführung als auch beim Betrieb der Videoüberwachung ihrer Verkaufsräume umfassende Pflichten. Mit Arbeitnehmern sollten sie vertragliche Vereinbarungen über den Einsatz der Videoüberwachung treffen und sich in allen rechtlichen Belangen bezüglich der Videoüberwachung Unterstützung durch einen Fachanwalt für Arbeitsrecht holen. ■

Kontakt:

Dr. Wolfgang Lucht

Rechtsanwalt – Fachanwalt für Arbeitsrecht

ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Kanzlei Hamburg

New-York-Ring 6

22297 Hamburg

Telefon 040/63305-8935

Telefax 040/63305-98935

wolfgang.lucht@adsr-recht.de